

Gesetzgebung Einführung des Unternehmensregisters

Mit Wirkung zum 1.1.2007 sind die gesetzlichen Regelungen über die Einführung des Unternehmensregisters in Kraft getreten (Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister / EHUG vom 10.11.2006, BGBl. I 2553 ff.). Sie finden das Unternehmensregister unter <http://www.unternehmensregister.de>. Zielsetzung des Unternehmensregisters ist es, im Internet eine amtliche Anlaufstelle zu bieten, in der Informationen über die Unternehmen gebündelt zur Verfügung gestellt werden.

Für börsennotierte Gesellschaften ergibt sich die Besonderheit, dass seit dem 1.1.2007 bestimmt Kapitalmarktinformationen neben den üblichen Verbreitungswegen – an denen sich grundsätzlich nichts geändert hat – auch im elektronischen Unternehmensregister zu veröffentlichen sind. Dies ergibt sich aus dem neu in Kraft getretenen § 8b HGB. Betroffen sind insbesondere die folgenden Mitteilungen, die für die tägliche Unternehmenspraxis wichtig sind:

- Ad-hoc Mitteilungen nach § 15 WpHG (im Register als „Insiderinformationen“ abzurufen)
- Schwellenmitteilungen nach §§ 25, 26 WpHG
- Directors´ Dealings nach § 15a WpHG
- Veröffentlichung von Zwischenfinanzinformationen bzw. Hinweisbekanntmachung über Ort der Veröffentlichung nach §§ 61, 62 BörsZulVO

In das Unternehmensregister sind darüber hinaus auch Veröffentlichungen im Rahmen von freiwilligen Angeboten und Pflichtangeboten nach dem WpÜG einzustellen:

- Veröffentlichung einer Angebotsunterlage nach § 14 WpÜG bzw. Mitteilung über Ort der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger
- Mitteilung über Verlängerung von Annahmefristen bei Übernahmen durch die Hauptversammlung der Zielgesellschaft gem. § 16 Abs. 3 WpÜG,

- Informationen nach § 23 WpÜG („Wasserstandsmeldungen“) bei öffentlichen Angeboten
- Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung von Wertpapierprospekten und Prospektnachträgen nach § 14 WpPG.

Börsennotierte Unternehmen sind gem. § 8b Abs. 3 Nr. 2 HGB verpflichtet, dem Unternehmensregister die entsprechenden Daten selbst zu übermitteln, soweit dies nicht durch die von Ihnen mit der Veröffentlichung beauftragten Verbreitungsmedien erfolgt (z.B. DGAP oder elektronischer Bundesanzeiger). Dies lässt sich nach entsprechender Registrierung über die Homepage des Unternehmensregisters bewerkstelligen. Für jede durch das Unternehmen selbst zu veröffentlichende Information ist dort eine Eingabemaske vorgegeben, die bei Erstellung des Systems mit der BaFin abgestimmt wurde. Der Mindestumfang der von den Emittenten selbst einzugebenden Daten ist technisch dadurch festgelegt, dass bestimmte Eingabefelder als Pflichtfelder ausgestaltet sind. Bitte beachten Sie, dass wegen der Natur des Unternehmensregisters als öffentliches Register spätere Änderungen nach der gängigen Registerpraxis im Nachhinein nicht mehr verändert werden können, so dass bei Übermittlung der Daten Sorgfalt geboten ist.

Sind aufgrund des vorgegebenen Transparenzstandards ad-hoc Mitteilungen auf Deutsch und Englisch zu veröffentlichen, so werden diese nach der inzwischen üblichen Registerpraxis als zwei getrennte Mitteilungen veröffentlicht. Vereinzelt wurden zu Beginn der Registerpraxis die Mitteilungen auch auf Deutsch und Englisch im Rahmen einer Veröffentlichung eingestellt. Diese Praxis hat sich aber nicht durchgesetzt, da dann auch die Recherchemöglichkeiten der verwendeten Suchmaschine nicht ausgenutzt würden, die auch eine Suche nach Sprache ermöglicht.

Daneben ergeben sich durch das EHUG zahlreiche weitere Neuerungen im Hinblick auf die Veröffentlichung von Abschlüssen und die Führung des Handelsregisters (vgl. zum gesamten Themenkomplex Liebscher/Scharff, NJW 2006, 3745 ff.). Anmeldungen zum Handelsregister sind nunmehr durch die Notariate elektronisch einzureichen. Durch das neue elektronische Handelsregister wird für den Nutzer erstmals eine umfassende Recherche im Datenbestand aller Registergerichte über eine Datenbank ermöglicht.

Erhebliche praktische Konsequenzen werden die durch das EHUG eingeführten Änderungen der Vorschriften über die Bekanntmachung von Jahresabschlüssen haben.

Zunächst wurde die Privilegierung kleiner und mittlerer Unternehmen aufgehoben, die früher Jahresabschlüsse lediglich beim zuständigen Handelsregister einreichen und den Ort der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntmachen mussten. In der Praxis wurde dieser Verpflichtung im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen nur selten nachgekommen, da es keine wirksamen Überwachungs- und Sanktionsmechanismen gab.

Der neu gefasste § 325 Abs. 1 HGB schreibt nunmehr für Kapitalgesellschaften aller Größenklassen vor, dass diese ihre Jahresabschlüsse innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Stichtag beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen und bekannt zu machen sind. Diese Regelung ist durch die Verweisung auch für haftungsbeschränkte Personengesellschaften anzuwenden. Das elektronische Handelsregister leitet diese Daten gleichzeitig an das Unternehmensregister weiter, so dass die Abschlüsse jederzeit und für jedermann problemlos über das Internet zugänglich sind.

Die fristgerechte Einreichung der Jahresabschlüsse wird von den Betreibern des elektronischen Bundesanzeigers kontrolliert und erforderlichenfalls durch das Bundesamt für Justiz durchgesetzt. Hierzu kann das Bundesamt ein Zwangsgeld gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, das zwischen EUR 2.500 und EUR 25.000 liegen kann, androhen. Außerdem werden der betroffenen Gesellschaft die Verfahrenskosten auferlegt.

Damit besteht auch für kleine und mittlere Unternehmen dringender Handlungsbedarf, sich mit den durch das EHUG durchgeführten Gesetzesänderungen zeitnah auseinanderzusetzen.

Hans-Michael Deml

Dr. Dirk v.d. Knesebeck

Die Autoren dieser Ausgabe sind in der Praxisgruppe Corporate unserer Kanzlei tätig.
Sie können sie wie folgt erreichen:

Dr. Dirk von dem Knesebeck, Rechtsanwalt

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH München
Brienner Str. 9
80333 München
Tel. +49-89-29097-450
Fax +49-89-29097-200
dirk.knesebeck@heussen-law.de

Hans-Michael Deml, Rechtsanwalt

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Stuttgart
Brienner Str. 9
80333 München
Tel. +49-89-29097-390
Fax +49-89-29097-200
hans-michael.deml@heussen-law.de

Herausgeber

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Pollux, 28. OG
Platz der Einheit
D-60327 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 15242-0
Telefax: (069) 15242-111

Geschäftsführung: Christian Weinheimer, Georg-René Lubinski

Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB: 46524
Steuer-Nr.: 04523553147
USt.-Id.-Nr. DE 812 44 99 16

Büro Berlin:
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: (030) 7009-4900
Telefax: (030) 7009-4989

Büro München:
Brienner Straße 9 / Amiraplatz
D-80333 München
Telefon: (089) 29097-0
Telefax: (089) 29097-200

Büro Stuttgart:
Friedrichstraße 14
70174 Stuttgart
Telefon: (0711) 22840-0
Telefax: (0711) 22840-111

Verantwortlich i.S.d. MDSStV: Dr. André Turiaux

Über diesen Newsletter

Mit unserem Newsletter möchten wir unsere Mandanten und interessierte Dritte über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur informieren. Sollten Sie an diesen Informationen nicht interessiert sein, bitten wir Sie, uns dies per eMail oder telefonisch unter (089) 29097-171 mitzuteilen.

Sofern Sie zu bestimmten Themen oder zum Newsletter insgesamt Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner oder die Autoren der Beiträge wenden. Gerne greifen wir auch Ihre Ideen für künftige Beiträge oder weitere Empfänger des Newsletters auf. Bitte wenden Sie sich an: andre.turiaux@heussen-law.de, oder dagmar.knigge@heussen-law.de.

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter stellt ausgewählte Themen aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick dar und ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Angaben trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernehmen.

Weitere Informationen

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter der URL <http://www.heussen-law.de>